

Ein einfaches Gesetz genügt ferner, wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder die Neubildung aber durch Abstimmung der Bevölkerung der betreffenden Gebiete gefordert wird.

Artikel

111

Die Republik kann auf allen Sachgebieten einheitliche Gesetze erlassen. Sie soll sich jedoch bei ihrer Gesetzgebung auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränken, soweit hierdurch dem Bedürfnis einheitlicher Regelung Genüge geschieht.

Soweit die Republik von ihrem Recht zur Gesetzgebung keinen Gebrauch macht, haben die Länder das Recht der Gesetzgebung.

Artikel

112

Die Republik hat das Recht der ausschließlichen Gesetzgebung über:

- die auswärtigen Beziehungen;
- den Außenhandel;
- das Zollwesen,
- sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;
- die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung, die Auslieferung und das Paß- und Fremdenrecht;
- das Personenstandsrecht;
- das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren;
- das Arbeitsrecht;
- den Verkehr;
- das Post-, Fernmelde- und Rundfunkwesen;
- das Film- und Pressewesen;
- das Währungs- und Münzwesen, Maß-, Gewichts- und Eichwesen;
- die Sozialversicherung;
- die Kriegsschäden- und Besatzungskosten und die Wiedergutmachungsleistungen.